

Zur Tagesordnung:

Top 1: Begrüßung

Herr Scheidler begrüßt die anwesenden Steuerberater und Steuerberaterinnen sowie die anwesenden Mitarbeiter der Finanzverwaltung Lippstadt, Herrn Götte als Vorsteher des hiesigen Finanzamtes, Herrn Meik als Geschäftsstellenleiter und Herrn Levenig als Vertreter der Steuerberaterkammer.

Des Weiteren bedankt er sich bei dem Team des Finanzamtes für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und für die Bewirtung der anwesenden Personen.

Anschließend begrüßen Herr Levenig und Herr Götte die Teilnehmer. Herr Götte weist dabei auf die erhöhten Einstellungszahlen der Finanzverwaltung hin und darauf, dass zukünftig auch landesweit ca. 50 Regierungsbeschäftigte eingestellt werden können. Die Verwaltung erwartet auch Bewerber aus dem Bereich der Steuerfachangestellten.

**Top 2: 2. Phase der elektronischen Abgabeverpflichtung von Steuererklärungen/
eBilanz**

Herr Sellmann als zuständiger Sachgebietsleiter betont, dass die Abgabequote in Lippstadt vorbildlich sei; hier betrage sie 78,55 % gegenüber 68,31 % im Bereich der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen.

Bei Missachtung der elektronischen Abgabeverpflichtung werden zukünftig Schätzungsbescheide auf Basis der eingereichten Papiererklärung erlassen mit entsprechenden Verspätungszuschlägen. Es wird darum gebeten, dass die Erklärungen vollständig übermittelt werden, damit keine Prüfhinweise oder Rückfragen erforderlich sind.

Top 3: Prüffeldarbeit

Schwerpunkt für den Veranlagungszeitraum 2016 wird der Pflegepauschbetrag sein. Hier bittet Herr Sellmann darum, dass die Kennziffern im Vordruck ausgefüllt werden.

Herr Schneider als Sachgebietsleiter für den IT-Bereich weist darauf hin, dass die Vollmachtsdatenbank (VDB) zum 18. April 2017 in den Echtbetrieb startet. Mit dem Verfahren VDB können steuerliche Berater Vollmachten nach dem amtlichen Vollmachtenmuster elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Hierdurch können die Berater in nur einem Arbeitsschritt

- eine Verfahrens- und/oder Bekanntgabevollmacht übersenden,
- den Abruf von bei der Steuerverwaltung gespeicherten steuerlichen eDaten (Belegabruf/VaSt) vornehmen, und
- den Zugang zur ELSTER-Kontoabfrage erlangen.

Die übermittelten Vollmachten werden im Finanzamt überwiegend automatisch in die Grunddaten des betreffenden Steuerfalls eingearbeitet.

Herr Levenig gibt die Information, dass die Vollmachtsdatenbank 2.0 in der Pilotisierung sei, derzeit werde sie bei drei Finanzämtern angewendet. Als zusätzliche Funktionen werden hier das Steuerkonto online und die Verwaltung von Unternehmen möglich sein.

Top 4: Ausblick Fristverlängerungsverfahren

Herr Sellmann erläutert, dass das bisher gewohnte Kontingentierungsverfahren in NRW noch bis einschließlich Veranlagungsjahr 2017 gelte. Erst ab dem Veranlagungsjahr 2018, d. h. Bearbeitungsjahr 2019, gelten die neuen Vorgaben des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens.

Top 5: Modernisierung der AO

Top 6: Umsatzsteuernachschau

Die beiden Tagesordnungspunkte werden zusammengefasst.

Frau Heitmeier als stellvertretende Vorsteherin stellt klar, dass es zur Modernisierung der Abgabenordnung gemäß StModernG von der OFD keine neuen Anweisungen gebe. Hinsichtlich der Verfahrensdokumentation gemäß GoBD gebe es von der Finanzverwaltung keine Konkretisierungen, hier müsse weiter abgewartet werden. Die Verfahrensdokumentation werde nur in Einzelfällen angefordert, dieses hänge im Wesentlichen vom Verlauf der Betriebsprüfung ab.

Herr Levenig greift das Thema „Kassenrichtlinie“ auf und fragt, wie hier der konkrete Stand in der Praxis sei, insbesondere was das Erfordernis eines täglichen Kassensturzes betrifft. Hier sei von der Referatsleiterin Frau Wied von der OFD NRW erklärt worden, dass elektronische Registrierkassen nicht täglich gezählt werden müssten, sondern sie müssten nur kassensturzfähig sein. Frau Ilse als zuständige Sachgebietsleiterin betont, dass das Finanzamt Lippstadt eine andere Rechtsauffassung habe; sie wolle aber bei Herrn Becker vom Referat IV der OFD NRW einmal nachfragen, was jetzt konkret gelten solle.

Nachrichtlicher Hinweis:

Im Nachgang hat die OFD bestätigt, dass weder das Gesetz noch die GoBD ein tägliches Auszählen von elektronischen Kassen fordern. Wichtig sei allerdings, dass die Kassensturzfähigkeit gewährleistet ist. Dies sei bei einem nur sporadischen Auszählen nicht der Fall, weil Wechselgeld oder sonstige Differenzen dann nicht mehr nachvollzogen werden können. Die Entscheidung darüber, ob eine Kassensturzfähigkeit grundsätzlich sichergestellt ist, müsse dann im Einzelfall durch eine Betriebsprüfung geklärt werden. Von daher sei ein tägliches Auszählen der elektronischen Kasse ratsam.

Weiteren Diskussionsbedarf gibt es bei der Abgrenzung zwischen der Umsatzsteuernachschau und der Kassennachschau. Ein Berater moniert, dass mittlerweile die Umsatzsteuernachschau über eine reine Belegprüfung hinausgehe und direkt in die Kasse hineingeprüft werde. Außerdem wäre es sinnvoll, wenn am Ende einer Umsatzsteuernachschau zumindest ein Schlusswort zu dem Ergebnis erfolgen würde, weil eben nach den Vorgaben der Abgabenordnung ein Schlussbericht nicht vorgesehen sei. So würde die Unsicherheit des Steuerpflichtigen vermindert werden können. Herr Levenig fragt an, ob eine Ankündigung nicht doch zielführend sei, damit bei einer Umsatzsteuernachschau vor Ort der Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt würde und der Steuerpflichtige entsprechende Unterlagen bereits vorher heraussuchen könne.

Herr Götte, Frau Ilse und Herr Sellmann vom Finanzamt Lippstadt entgegnen, dass die Umsatzsteuernachschau über Belege hinausgehe, es solle vor allem auch der Betrieb in Augenschein genommen werden, um sich einen Eindruck über die Plausibilität der gebuchten Geschäftsvorfälle verschaffen zu können. Zudem gebe es für eine Umsatzsteuernachschau immer einen Anlass, so dass Vorankündigungen oftmals nicht zielführend seien. Außerdem würden Unterlagen bereits im Rahmen der Veranlagung angefordert. Die Umsatzsteuernachschau verfolge andere Zielsetzungen. Vor allem in Neuanmeldungsfällen sollen zukünftig unangekündigte Umsatzsteuernachschauen erfolgen.

Top 7: Umsatzsteuer bei Bonuszahlungen

Dieser Punkt betrifft die Umsatzsteuer bei der Verbuchung von Boni aus dem Wareneingangsbereich. Herr Scheidler problematisiert, dass es bei Bonusabrechnungen im Gutschriftswege von Lieferanten unterschiedliche Modalitäten der Finanzverwaltung gebe, in welches Geschäftsjahr die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer aus diesem Vorgang zu verbuchen seien, in das Jahr des Wareneinkaufs, also der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, oder in das Folgejahr zum Zeitpunkt der belegmäßigen Bonusabrechnung.

Frau Ilse betont, dass die Vorsteuer- und Umsatzsteuerberichtigungen in dem Voranmeldungszeitraum zu erfolgen haben, in dem die Zahlung der Boni erfolge, sie gehörten damit nicht in das alte Jahr und dürften damit auch nicht in die Umsatzsteuerjahreserklärung aufgenommen werden. Zudem solle die Vorsteuer- und Umsatzsteuerdeklaration vom Leistenden und Leistungsempfänger in derselben Periode erfolgen.

Top 8: Abschied von der Stundung?

Herr Levenig wirft anhand einer PowerPoint-Präsentation die Frage auf, ob die Finanzverwaltung flächendeckend vom Instrument der Stundung Abschied nehme. Grundlage für diese Präsentation ist eine gemeinsame Veranstaltung der Steuerberaterkammer mit der OFD NRW. Basierend auf einem echten Einzelfall wird geschildert, dass der Eindruck entstanden sei, dass die Finanzverwaltung den Stundungsantrag nicht mehr gemäß den Vorgaben des § 222 AO daraufhin prüfe, ob die Voraussetzungen erfüllt seien, sondern reflexartig schon innerhalb von wenigen Tagen das Stundungsbegehren ablehne und hierbei feste Textbausteine verwendet würden. Diese flächendeckende Vorgehensweise würde nicht mehr der Intention des Gesetzgebers entsprechen, dem Steuerpflichtigen bei Zahlungsschwierigkeiten einen zeitlichen Aufschub zu gewähren.

Frau Amme als zuständige Sachgebietsleiterin für den Erhebungsbezirk weist darauf hin, dass für die Stundung

- a) die Stundungswürdigkeit und
- b) die Stundungsbedürftigkeit

kumulativ gegeben sein müssen. Nur dann liege lt. Rechtsprechung eine unbillige Härte vor. Hier sei oft die Stundungsbedürftigkeit das Problem.

Der weitere Sachgebietsleiter für den Erhebungsbezirk Herr Kaiser gibt zu, dass die Stundung tatsächlich mittlerweile restriktive angewendet würde und die Maßstäbe schärfer geprüft würden. Die Anträge müssten fundiert gestellt werden und ausreichende Unterlagen müssten beigebracht werden. Herr Götte erläutert darüber hinaus, dass es nach der Zusammenlegung der Oberfinanzdirektion Rheinland und Westfalen-Lippe wohl eine gemeinsame Abstimmung darüber gebe, wie zukünftig im gesamten OFD-Bereich einheitlich verfahren werden solle. Im Rheinland sei die Vorgehensweise wohl schon immer etwas restriktiver gehandhabt worden. Da die Rheinländer weiterhin zuständig für die Stundung seien und der Erhebungsbereich in Gänze digitalisiert sei, könnten die Stundungen durch Prüfer der OFD auf Finanzamtsebene sehr leicht verifiziert werden. Damit gebe es keine Praktikerlösungen mehr. Vor allem müssten die Möglichkeiten der Kreditnahme bei Banken ausgelotet werden. Nur wenn die Banken keinen Kredit gewähren, wäre ein Stundungsantrag theoretisch begründet. Allerdings stelle sich dann das Problem, dass der Anspruch nicht gefährdet sein dürfe.

Seitens der Beraterschaft wird darauf hingewiesen, dass hierdurch eine Zirkelproblematik entstünde:

- Bei Kreditunwürdigkeit droht Steuerausfall und das Finanzamt versagt die Stundung.
- Bei Kreditwürdigkeit schickt einen das Finanzamt zur Bank, um sich dort über ein Darlehen zu refinanzieren. Auch dann wäre keine Stundungsbedürftigkeit gegeben.

In beiden Fällen wäre damit der Stundungsantrag nicht von Erfolg gekrönt.

Als Fazit stellt Herr Götte fest, dass die Stundung noch nicht ganz tot sei, weil im letzten Jahr die Stattgabequote immerhin noch 2 % betragen habe (allerdings ausgehend von kleineren Fallzahlen als in den Vorjahren). Daneben regt er an, statt der Stellung eines Stundungsantrags lieber eine Liquiditätsprüfung seitens des Finanzamtes zu beantragen.

Diese könne ab einem Steuerrückstand von € 5.000,00 erfolgen. In diesem Fall würden dann Finanzbeamte aus den Ämtern Brilon und Arnsberg die Liquidität des Steuerpflichtigen prüfen und über die weitere Vorgehensweise entscheiden.

Top 9: Verschiedenes

Ein Berater beanstandet, dass sich in letzter Zeit die Fälle häuften, dass trotz Beifügung von Unterlagen das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung von der Erklärung abweiche, ohne vorher Rückfragen an den Berater zu stellen. Damit sei der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach § 91 AO verletzt. Folge sei, dass dann ein außergerichtlicher Rechtsbehelf einzulegen sei, welcher dann innerhalb von kürzester Zeit durch einen Abhilfebescheid erledigt werde. Dieses Prozedere sei verwaltungsaufwendig, für den Steuerpflichtigen kostenintensiv und könne durch vorherige Rückfragen vermieden werden.

Herr Sellmann erläutert, dass die Nichtauswertung von Belegen eigentlich die Ausnahme sein solle. Nur bei kleineren Sachverhalten erfolge eine Nichtanerkennung von z. B. Belegen ohne Rückfragen, dann gebe es aber Hinweise im Erläuterungsteil, in allen anderen Fällen solle § 91 AO beachtet werden. Herr Götte sagt zu, diese Problematik einmal im Amt zu kommunizieren und gibt die Empfehlung, in solchen Fällen statt eines außergerichtlichen Rechtsbehelfs einzulegen zeitnah den Sachgebietsleiter anzusprechen, damit die Einzelfälle identifiziert und analysiert werden könnten.

Herr Levenig gibt bekannt, dass das Thema Anhörung aktuelles Thema des gemeinsamen Arbeitskreises von Kammer und Verband sei und im Rahmen einer Veranstaltung im März gemeinsam mit Vertretern der Finanzverwaltung erörtert werde.

Eine andere Beanstandung aus der Beraterschaft ist, dass die Anmeldung zum Kontingentierungsverfahren manchmal dazu führe, dass diese auch zugleich als Bekanntgabevollmacht gewertet würde. Herr Sellmann entgegnet, dass es sich dabei eigentlich nur um ein persönliches Versehen auf Seiten des Finanzamtes handeln könne, weil normalerweise das Kontingentierungsverfahren auf Ebene der OFD angesiedelt sei. Dieses ließe sich nur dadurch erklären, dass bei Meldung zum Kontingentierungsverfahren auf Ebene des Finanzamtes manuell der Berater bei dem Steuerpflichtigen als Bekanntgabeadressat eingegeben würde. Auch diese Angelegenheit werde amtsintern kommuniziert werden.

VERBAND DER STEUERBERATENDEN BERUFE WESTFALEN-LIPPE E. V.

- Ortsstelle Lippstadt -

- 9 -

Herr Scheidler bedankt sich bei allen Anwesenden für die konstruktive Teilnahme an dem diesjährigen Kontaktgespräch und schließt die Sitzung um 16:00 Uhr.

Lippstadt, 5. April 2017

sc-ec

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Scheidler', with a long horizontal flourish extending to the right.

StB Dipl.-Kfm. Andree Scheidler

Steuerberaterverband Westfalen-Lippe

- Verbandsbeauftragter -